



**LGL** Tierschutzrelevante Ordnungswidrigkeiten  
auf Schlachthöfen und beim Transport

**Peter Scheibl**

# Probleme beim Vollzug hinsichtlich OWi

Anregung für die Kommunikation: Bußgeld- statt OWi-Verfahren

Einstellung Strafverfahren  $\Rightarrow$  keine Rückgabe für OWi-Verfahren

viele Verstöße sind nicht ordnungswidrig

bei manchen Verstößen ist die Zuordnung zu OWi-Tatbestand knifflig

Bußgeld wirkt nicht (ausreichend)

## Einstellung Strafverfahren $\Rightarrow$ keine Rückgabe für OWi-Verfahren

vorher mit StA kommunizieren, ob Strafverfahren von dort vorstellbar ist

wenn nein: gleich selbst OWi-Verfahren einleiten

wenn ja: in der Strafanzeige um Rückgabe bitten, falls StA eine Einstellung vornimmt

# Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

276 Einstellung des Verfahrens nur wegen der Straftat

(1) Der Staatsanwalt gibt die Sache an die Verwaltungsbehörde ab, wenn er das Verfahren nur wegen der Straftat einstellt, aber Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 43 Abs. 1 OWiG).

Wenn StA einen Fall zur Verfolgung als OWi zurückgibt ...

den vernünftigen Grund nicht vergessen!

# Vorgehen bei nicht ordnungswidrigen Verstößen

Prüfung, ob ein Auffangtatbestand vorliegt, z. B:

TierSchG § 18 Abs. 1 Nr. 1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund** erhebliche Schmerzen, Leiden oder **Schäden** zufügt.

# Vorgehen bei nicht ordnungswidrigen Verstößen

Tierschutzrechtliche Anordnung, denn

sie ist in den meisten Fällen sowieso angezeigt

sie ist kostenpflichtig  $\Rightarrow$  erzieherischer Effekt (kleines Bußgeld)

sie macht nach Erlangen der Rechtskraft Folgeverstöße ordnungswidrig  $\Rightarrow$  neben erhöhtem Druck durch Zwangsmittel ist dann auch eine Ahndung möglich

Bußgeld + Zwangsgeld  $\neq$  Doppelbestrafung, denn Zwangsgeld  $\neq$  Ahndung

## Ordnungswidrig handelt, wer

früher: TierSchG § 18 Abs. 1 Nr. 2:

einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder **§ 16a Satz 2 Nr. 1, 3** oder 4 zuwiderhandelt

jetzt: TierSchG § 18 Abs. 1 Nr. 20a:

einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder **§ 16a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 3** oder Nummer 4 oder Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt

hier maßgeblich § 16a Satz 2 Nr. 1 und 3: Einzelfallanordnung, Haltungsverbot



# Falscher Zangenansatz

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 ein Wirbeltier tötet (TierSchIV § 16 Abs. 2 Nr. 3)

- § 12 Abs. 3 Nr. 1: Wer ein Wirbeltier tötet, hat es zuvor nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zu betäuben ...
- Art. 4 Abs. 1: Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen gemäß Anh. I, die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten.
- Anh. I Kap. II Nr. 4.1: Bei der Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung werden die Elektroden ... so angesetzt, dass der Strom das Gehirn durchfließt.

## Beispiele nicht in § 16 TierSchIV aufgeführter Verstöße

Der bzw. die Tierschutzbeauftragte oder eine Person, die ihm bzw. ihr unmittelbar Bericht erstattet, bewertet systematisch für jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft die Tierschutzbedingungen, um die entsprechenden **Prioritäten festzulegen**; dies erfolgt insbesondere dadurch, dass er bzw. sie **ermittelt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben**, und die in diesem Zusammenhang zu treffenden **Maßnahmen festlegt** (VO (EG) 1099/2009 Anh. III Nr. 1.1).

Ordnungswidrig handelt nur, wer entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.1. nicht sicherstellt, dass jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft **bewertet** wird (TierSchIV § 16 Abs. 3 Nr. 3).

## Beispiele nicht in § 16 TierSchIV aufgeführter Verstöße

Verstoß: Nach systematischer Bewertung jeder Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft keine oder mangelhafte:

- anschließende Festlegung der Prioritäten
- Ermittlung, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben
- Festlegung zu treffender Maßnahmen

gemäß Anh. III Nr. 1.1 iVm Art. 15 Abs. 1 der VO (EG) 1099/2009

## Auffangtatbestände?

VO (EG) 1099/2009 Art. 7: Die Unternehmen stellen sicher, dass die folgenden Tätigkeiten ... nur von Personen durchgeführt werden, die über einen entsprechenden Sachkundenachweis ... 21 verfügen, aber

- die Tätigkeit des TSB ist nicht erfasst
- ein Verstoß ist zwar ordnungswidrig gemäß TierSchIV § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1, aber die fehlende Sachkenntnis trotz SKN ist nicht geregelt

## Auffangtatbestände?

VO (EG) 1099/2009 Art. 17 Abs. 4: Die Tierschutzbeauftragten verfügen über einen Sachkundenachweis ..., aber

- der Unternehmer ist nicht in der Pflicht
- die fehlende Sachkenntnis ist nicht erfasst
- ein Verstoß ist nicht ordnungswidrig

## Beispiele nicht in § 16 TierSchIV aufgeführter Verstöße

Tiere nicht so zu betäuben, dass sie gemäß § 12 Abs. 1 schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.

Ordnungswidrig ist nur,

- entgegen § 12 Absatz 4 Satz 1 ein Tier nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zu betäuben oder töten  
⇒ betrifft nur Nachbetäubung Geflügel im Wasserbecken
- entgegen § 12 Absatz 6 Satz 1 in dem nach Anlage 2 Spalte 2 festgelegten Zeitraum mit dem Entbluten nicht oder nicht rechtzeitig zu beginnen (§ 16 Abs. 2 Nr. 5)

## § 12 Abs. 6 TierSchIV

**Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss sofort nach dem Betäuben,**

und zwar für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Betäubungsverfahren innerhalb des jeweils in Spalte 2 festgelegten Zeitraumes,

**mit dem Entbluten beginnen.**

# TierSchIV Anlage 2

## Höchstdauer zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt

Betäubungsverfahren	Sekunden
1	2
Bolzenschuss bei	
a) Rindern	60
b) Schafen und Ziegen in den Hinterkopf	15
c) anderen Tieren oder anderen Schusspositionen	20
Elektrobetäubung warmblütiger Tiere	10 (Liegendentblutung) 20 (bei Entblutung im Hängen)
Kohlendioxidbetäubung (einfache Betäubungsverfahren)	20 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) 30 (nach dem letzten Halt in der CO <sub>2</sub> -Atmosphäre)



## Vorgaben ohne in § 16 TierSchIV aufgeführte Verstöße

... hat der Betreiber eines Schlachthofes sicherzustellen, dass Treibgänge so angelegt sind, dass das selbstständige Vorwärtsgehen der Tiere gefördert wird (TierSchIV § 6 Nr. 3).

Die Anlage zur Elektrobetäubung muss über eine Vorrichtung verfügen, die den Anschluss eines externen Gerätes zur Anzeige der Betäubungsspannung und der Betäubungsstromstärke ermöglicht (TierSchIV Anl. 1 Nr. 6.8). Empfehlung: Lieber mit Adapter messen.

Beim Entbluten warmblütiger Tiere muss ein sofortiger starker Blutverlust gewährleistet und kontrollierbar sein (TierSchIV § 12 Abs. 6 Satz 3).

## Ungeeignete Nippeltränken für Rinder (Oberflächentrinker)

Das Wasserversorgungssystem in den Buchten wird so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten, dass die Tiere jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben, ohne dabei verletzt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden (VO (EG) 1099/2009 Art. 14 Abs. 1 iVm Anh. II Nr. 2.3). ⇒ Verstoß nicht ordnungswidrig

Säugetiere, ausgenommen Kaninchen und Hasen, die nach dem Abladen nicht direkt zu den Schlachtplätzen geführt werden, müssen über geeignete Vorrichtungen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben (VO (EG) 1099/2009 Art. 15 Abs. 1 iVm Anh. III Nr. 1.6).

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.6. nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier jederzeit Zugang zu Tränkwasser hat (TierSchIV § 16 Abs. 3 Nr. 6)

## Neu (25.11.21): TierSchTrV § 21 Abs. 3 Nr. 16a

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 8 Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die Vorschrift des Anhangs I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a eingehalten wird.

# Ist der Transport transportunfähiger Tiere ordnungswidrig?

seit der Rechtsänderung am 25.11.21 nur bedingt

was am 25.11.21 ordnungswidrig wurde (Transport von Tieren, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können), war vorher idR schon ordnungswidrig gemäß TierSchG § 18 Abs. 1 Nr. 1 (Zufügen erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund)

# Exkurs unbestimmter Rechtsbegriff als Motivation für fehlende Bewehrung

Annahme: Verstöße werden nicht in Straf- und Bußgeldvorschriften aufgenommen, weil der Rechtsunterworfenene wegen unbestimmter Rechtsbegriffe nicht sicher genug weiß, wie er sich zur Vermeidung der Ahndung zu verhalten hat.

Gegenbeispiel TierSchG § 17: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier **ohne vernünftigen Grund** tötet

2. einem Wirbeltier

a) **aus Rohheit erhebliche** Schmerzen oder Leiden oder

b) **länger anhaltende** oder **sich wiederholende erhebliche** Schmerzen oder Leiden zufügt.

# Transportfähigkeit

VO (EG) 1/2005 Art. 8 Abs. 1:

Tierhalter am Versand-, Umlade- oder Bestimmungsort tragen dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und Kapitel III Abschnitt 1 über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.

Anh. I Kap. I:

1. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

2. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

a) **Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.**

# Transportfähigkeit

- b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
- c) Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- d) Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.
- e) Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel, weniger als eine Woche alte Lämmer und weniger als zehn Tage alte Kälber, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.
- f) Es handelt sich um weniger als acht Wochen alte Hunde und Katzen, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet.
- g) Es handelt sich um Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).

# Ist der Transport transportunfähiger Tiere ordnungswidrig?

möglich gewesen wäre auch:

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 8 Absatz 1 iVm Anh. I Kap. I Nr. 1 bis 3 Tiere transportiert, die nicht transportfähig sind.

oder:

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 8 Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die Vorschriften des Anhangs I Kapitel I Nummer 2 Buchstaben a bis g eingehalten werden.



# Transport im letzten Zehntel der Trächtigkeit

VO (EG) 1/2005 Anh. I Kap. I Nr. 3:

In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:

- a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen;  
in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Tierärztliche Bescheinigungen der Transportfähigkeit verlagern die Verantwortung vom Transporteur auf den Tierarzt → kritische Prüfung!

Tiere im letzten Zehntel der Trächtigkeit sind **nie** transportfähig!

## TierErzHaVerbG §§ 4 und § 7 Abs. 1

Es ist verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres ... im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. ⇒ Transportunfähigkeit steht entgegen!

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...  
1b. entgegen § 4 Satz 1 ein Säugetier abgibt.

⇒ Transporte im letzten Zehntel der Trächtigkeit sind ordnungswidrig, wenn sie zur Schlachtung erfolgen

## Neu (25.11.21): TierSchTrV § 10 Abs. 1 Satz 2

Abweichend von Satz 1 darf die Beförderung nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30°C beträgt.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 12 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Tier befördert (TierSchTrV § 21 Abs. 1 Nr. 10). ⇒ Transport bis 4,5 h ist nicht ordnungswidrig, widerspricht aber Art. 3 der VO (EG) 1/2005:

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. ... Es wurden Vorkehrungen getroffen, um den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.

Motivation, gegen „kurze“ Transporte bei Hitze vorzugehen?

# Falscheinträge in Fahrtenbüchern

Transportunternehmer, Organisatoren und Tierhalter müssen die Bestimmungen der VO (EG) 1/2005 Anh. II über das Fahrtenbuch einhalten (Art. 5 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 2).

Anh. II:

- Wer lange Beförderungen plant, muss ein Fahrtenbuch anlegen.
- Tierhalter am Versand- und ggf. Bestimmungsort sind verpflichtet, die sie betreffenden Abschnitte des Fahrtenbuches ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.
- Endet die Beförderung im Gebiet der Gemeinschaft, so füllt der Transportunternehmer Abschnitt 4 des Fahrtenbuches aus und unterzeichnet ihn.

# Falscheinträge in Fahrtenbüchern

- Anh. II enthält keine Vorgaben zu den Pflichten der Fahrer
- TierSchTrV enthält keine einschlägigen OWi-Tatbestände
- aber: Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Artikel 5 Abs. 4 oder Artikel 8 Abs. 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit Anhang II Nr. 1, dieser in Verbindung mit Nr. 2, ein Fahrtenbuch **nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anlegt**, eine Seite nicht oder nicht rechtzeitig abstempelt oder nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet (TierSchTrV § 21 Abs. 3 Nr. 5).

ABSCHNITT 4

ERKLÄRUNG DES TRANSPORTUNTERNEHMERS

VOM FAHRER WÄHREND DER BEFÖRDERUNG AUSZUFÜLLEN UND DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DES VERSANDORTES INNERHALB EINES MONATS NACH DEM ZEITPUNKT DER ANKUNFT AM BESTIMMUNGORT VORZULEGEN.

Tatsächlicher Transportweg – Ruheorte, Umladeorte, Ausgangsorte

Ort und Anschrift	Ankunft		Abfahrt		Aufenthaltsdauer	Begründung
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit		

Begründung für Abweichungen des tatsächlichen Transportwegs vom geplanten Transportweg/Sonstige Bemerkungen	Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort
---	---

Anzahl der während der Beförderung aufgetretenen Verletzungen und/oder Todesfälle bei den Tieren und Gründe dafür

Name und Unterschrift des FAHRERS/der FAHRER	Name und Zulassungsnummer des TRANSPORTUNTERNEHMERS
--	---

Hiermit bestätige ich als Transportunternehmer, dass die in dieser Erklärung gemachten Angaben zutreffen; ich bin mir dessen bewusst, dass jedes Vorkommnis während der Beförderung, bei der Tiere zu Tode kommen, den zuständigen Behörden des Versandorts zu melden ist.

Datum und Ort Unterschrift des Transportunternehmers

# HMM zur Unterschrift des Unternehmers im Fahrtenbuch

Vor der Unterschriftsleistung muss der Transportunternehmer die eingetragenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und insbesondere mit den Aufzeichnungen des Navigationssystems abgleichen.

- vgl. VG Augsburg Beschl. v. 17.9.2012, Au 1 S. 12.1089, juris-Rn. 10, 53

und

- Hirt, Maisack, Moritz 2016, S. 972: EU-Tiertransport-VO Anh. II Rn. 5 und S. 980: EU-Tiertransport-VO Anlage Abschnitt 4 Rn. 1

# HMM zur Unterschrift des Unternehmers im Fahrtenbuch

Ohne Prüfung der Angaben der Fahrer im Abschnitt 4 des Fahrtenbuchs und ihren Abgleich mit den Aufzeichnungen des Navigationssystems begeht der Transportunternehmer nach Ansicht der Kommentatoren eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 5 der TierSchTrV, weil er das Fahrtenbuch nicht richtig anlegt (Hirt, Maisack, Moritz 2016, S. 972: EU-Tiertransport-VO Anh. II Rn. 5).

Problem: Der Organisator (Anh. II: Wer lange Beförderungen plant, muss ein Fahrtenbuch anlegen.) ist nicht immer der Transportunternehmer ⇒ Letzterer ist nicht zwangsläufig der vom OWi-Tatbestand erfasste.



## OWiG § 17 Abs. 4 Höhe der Geldbuße

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Reicht das gesetzliche Höchstmaß (TierSchG: einige Fälle 25.000 €, sonst 5.000 €) hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

# Ursachen unzureichender Wirkung von Bußgeldern

Dauer bis Rechtskraft

ahndet Vergangenes  $\Rightarrow$  Anordnung wirkt besser in die Zukunft

nur einmaliger erzieherischer Effekt  $\Rightarrow$  mehr Druck durch Anordnung

in manchen KVB wird lieber geahndet anstatt angeordnet, aber: Bußgeld darf eine Anordnung nicht ersetzen  $\Rightarrow$  beides parallel ist zulässig

zu geringe Höhe des Bußgelds an sich

Verzicht auf Übersteigen des wirtschaftlichen Vorteils

# Fazit

nicht ordnungswidrige Verstöße: Folgeverstöße durch Anordnung  
ordnungswidrig machen

erst anordnen, dann ggf. ahnden

mit StA und Gericht kommunizieren